

Belehrung für die Ausfüllung des Monatsberichtes der Prämie und Beiträge - Anlage

Abschnitt	Text der Felder	Erklärungen zu Feldern
Kopf	ordentlichen, Berichtigungszeitraum	Kreuzen Sie ein Fenster je nachdem, ob Sie die Anlage zu dem ordentlichen oder Berichtigungsmonatsbericht der Prämie und Beiträge übergeben.
Abschnitt 2	Geburtsnummer	Führen Sie die Geburtsnummer des Arbeitnehmers auf. Für die Personen, die vor 01.01.1954 geboren sind, führen Sie nur 9-stellige Geburtsnummer auf. Im Falle eines ausländischen Staatsangehörigen, bei dem keine Geburtsnummer zugeteilt wurde, führen Sie temporär die Geburtsnummer auf, die ihm zum Zweck der Sozialversicherung von der Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt zugeteilt wurde.
	Anzahl d. Kalendertage	Führen Sie die Anzahl der Kalendertage auf, für die die Prämie gezahlt wird.
	Anzahl d. Streiktage	Führen Sie die Anzahl der Tage der unentschuldigten Abwesenheit des Arbeitnehmers in der Arbeit aufgrund seiner Streikanwesenheit auf.
	Anzahl der Tage des Zeitraums laut §26	Führen Sie die Anzahl der Tage des Zeitraums laut § 26 Abs. 1 und 3 Gesetz Nr. 461/2003 d. Gesetzsammlung über die Sozialversicherung in Fassung künftiger Vorschriften beim Typ des Arbeitnehmers 14 oder 18 auf.
	Arbeitnehmer Typ	<p>Wählen Sie eine der Möglichkeiten::</p> <p>1 – Der Arbeitnehmer reguläres Monatseinkommen</p> <p>3 – DoVP (Werkvertrag) – reguläres Monatseinkommen</p> <p>31 – DoVP reguläres Einkommen - Ausnahme (herabgesetzte Bemessungsgrundlage zur Rentenversicherung)</p> <p>33 – DoVP ohne Rentenversicherung - reguläres Monatseinkommen</p> <p>5 – DoPC (Werkvertrag) - reguläres Monatseinkommen</p> <p>51 – DoPC reguläres Einkommen - Ausnahme (herabgesetzte Bemessungsgrundlage zur Rentenversicherung)</p> <p>55 – DoPC ohne Rentenversicherung - reguläres Monatseinkommen</p> <p>7 – DoBPS (Studentenarbeitsvereinbarung) - reguläres Monatseinkommen</p> <p>71 – DoBPS reguläres Einkommen - Ausnahme (herabgesetzte Bemessungsgrundlage zur Rentenversicherung)</p> <p>9 – DoBPS ohne Rentenversicherung - reguläres Monatseinkommen</p> <p>14 – Arbeitnehmer laut § 4 Abs. 1 Buchst. d) Punkt 1a. Gesetz Nr. 461/2003 d. Gesetzsammlung in der seit 15.12.2015 gültigen Fassung</p> <p>18 – Arbeitnehmer laut § 4 Abs. 1 Buchst. d) Punkt 1b. Gesetz Nr. 461/2003 d. Gesetzsammlung in der seit 15.12.2015 gültigen Fassung „Die natürliche Person, die mit der Wirksamkeit seit 1.1.20120 einen Werkvertrag über die Tätigkeit des Sportfachmanns geschlossen hat, soll von Ihnen seit 1.1.2020 als „Werkvertrag-Mitarbeiter“ d.h. unter dem jeweiligen Kode der Vereinbarung (DoPC oder DoBPS) angemeldet werden.</p>
Kalendertage der ausgeschlossenen Zeiträume	<p>Führen Sie den Zeitraum auf, in dem der Elternteil das Kind bis sein 6-Jahresalter oder das schwerbehinderte minderjährige Kind langfristig betreut hat. In dem Kalendermonat, in dem die Betreuung des Kindes begann, wird nur der Beginnsdatum in dem Feld „VON“ ausgefüllt. Wenn die Kinderbetreuung in dem früheren K;nn die Kinderbetreuung in dem Kalendermonat, für den der Monatsbericht der Prämie und Beiträge unterbreitet wird, in diesem Monat beendet wurde, wird nur das Datum im Feld „BIS“ ausgefüllt. Wenn die Kinderbetreuung in einem Kalendermonat begann und endete, werden die Daten in Feldern „VON“ und „BIS“ ausgefüllt. Im Feld „VON“ wird das Geburtsdatum des Kindes, bzw. das Datum dessen Adoption oder das Datum der Betreuungsübernahme, die die Betreuung der Eltern ersetzt, aufgeführt. Im Feld „BIS“ wird das Datum aufgeführt, das dem Erreichen von 6 Jahren des Kindesalters vorangeht, bzw. das Datum der Beendigung der Kinderbetreuung, soweit diese Betreuung vor dem Erreichen von 6 Jahren des Kindesalters endete. Im Falle eines schwerbehinderten minderjährigen Kindes wird im Feld „BIS“ das Datum aufgeführt, bis wann der Elternteil solch ein Kind betreut hat, spätestens das Datum das dem Erreichen von 18 Jahren des Kindesalters vorangeht. Die Angaben in der gegenständlichen Rubrik sind nur bei Arbeitnehmern anzuführen, die bis 31.Dezember 1984 geboren sind.</p> <p>Der Zeitraum der Kinderbetreuung wird abgesehen der Tatsache aufgeführt, ob der Elternteil während dieser Betreuung Mutterurlaub, Vaterurlaub hat, oder ob er arbeitsaktiv ist.</p>	

Im Falle, dass sich kein Umfang von irgendwelcher Versicherungsart auf den Arbeitnehmer laut Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung in Fassung künftiger Vorschriften bezieht, führen Sie die Bemessungsgrundlage und Prämie der jeweiligen Versicherung im Betrag 0,00 € auf.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung, Altersversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung führen sie gesondert die Bemessungsgrundlage des Arbeitgebers und die Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers auf. Bei der Bemessungsgrundlage für die Sonder-Sozialversicherung (Prämie auf den Beitrag für die Arbeit bei der Gemeindepolizei) führen Sie die Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers – Mitglieds der Gemeindepolizei im Arbeitsverhältnis auf.

In dem Formblatt „Monatsbericht der Prämie und Beiträge - Anlage“ führen Sie alle Mitarbeiter, die als Mitarbeiter mit dem regulären Monatseinkommen aus unselbständiger Arbeit einschl. Mitarbeiter – Werkvertragsmitarbeiter mit dem Monatseinkommen aus selbständiger Arbeit auf, sowie

- Mitarbeiter mit dem Recht auf ein reguläres Monatseinkommen, bei dem die Pflicht-Krankenversicherung, Pflicht-Rentenversicherung und Pflicht-Arbeitslosenversicherung bzw. Pflicht-Rentenversicherung laut §26 Abs. 1 und 3 Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung in Fassung künftiger Vorschriften unterbrochen wurde, sowie,
- Mitarbeiter mit dem Recht auf ein reguläres Monatseinkommen, bei dem die Zahlungspflicht der Prämie für die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung bzw. Prämie für Rentenversicherung laut § 140 Abs. 1 und 2 Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung in Fassung künftiger Vorschriften ausgeschlossen wurde,
- Mitarbeiter mit dem Recht auf ein reguläres Monatseinkommen im Arbeitsverhältnis aufgrund der von ihm bestimmtem DoBPS, DoVP oder DoPC laut § 227a Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung in Fassung künftiger Vorschriften, der ein Arbeitnehmer nur zwecks Unfallversicherung und Garantversicherung ist,
- Mitarbeiter laut § 4 Abs. 1 Buchst. d) Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung in der Fassung wirksam seit 01.11. 2013, der ein Arbeitnehmer nur zwecks Unfallversicherung und Garantversicherung ist.

Die Bemessungsgrundlage auf die Zahlung der Prämie für die Sozialversicherung für den Zeitraum von 01.01.2011 wird auf den nächsten Eurocent nach unten abgerundet. Einzelne Beträge der Prämie für Krankenversicherung, Rentenversicherung und pflichtige Beiträge für Altersrentensparen, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Garantversicherung, Arbeitslosenversicherung, Solidaritätsrücklage und Prämie auf den Beitrag für die Arbeit bei der Gemeindepolizei (Sonder-Sozialversicherung) werden auf den nächsten Eurocent nach unten abgerundet.